

# Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlervereinigung  
„Glück Auf“ e. V.  
Zwickau-Eckersbach*



*26 Jahrgang Nr. 10  
Oktober 2022*

V.i.S.d.P. Angelika Müller  
Stieglitzweg 9  
08066 Zwickau

Konto: Commerzbank Zwickau  
IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

<https://www.vogelsiedlung-zwickau.de>  
eMail: [info@vogelsiedlung-zwickau.de](mailto:info@vogelsiedlung-zwickau.de)



Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am zweiten Donnerstag des Monats  
18.00 Uhr im Glasbau des Gasthofes „Zum Vogelsiedler“ statt.

**Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.**

---

## BEILAGEN IN DIESER AUSGABE:

SAISONKALENDER

EINLADUNG FACKELUMZUG

EINLADUNG KINDERGARTEN KUSCHELKISTE

---

### *Liebe Siedler und Siedlerinnen*

*Herbst, das bedeutet die Temperaturen sinken, der Sommer neigt sich langsam dem Ende entgegen und es beginnt die kalte Zeit des Jahres. Im folgenden Artikel haben wir die dringlichsten Gartenarbeiten für Sie zusammengefasst, sodass ihr Beet bereit für den bunten Herbst ist.*

#### **Zwiebeln stecken**

Im Herbst müssen alle Frühjahrsblumenzwiebeln in den Boden gebracht werden. Wir empfehlen alle Blumenzwiebeln bis September einzukaufen und entsprechende Zwiebelschutzkörbe gegen Nager zu besorgen.

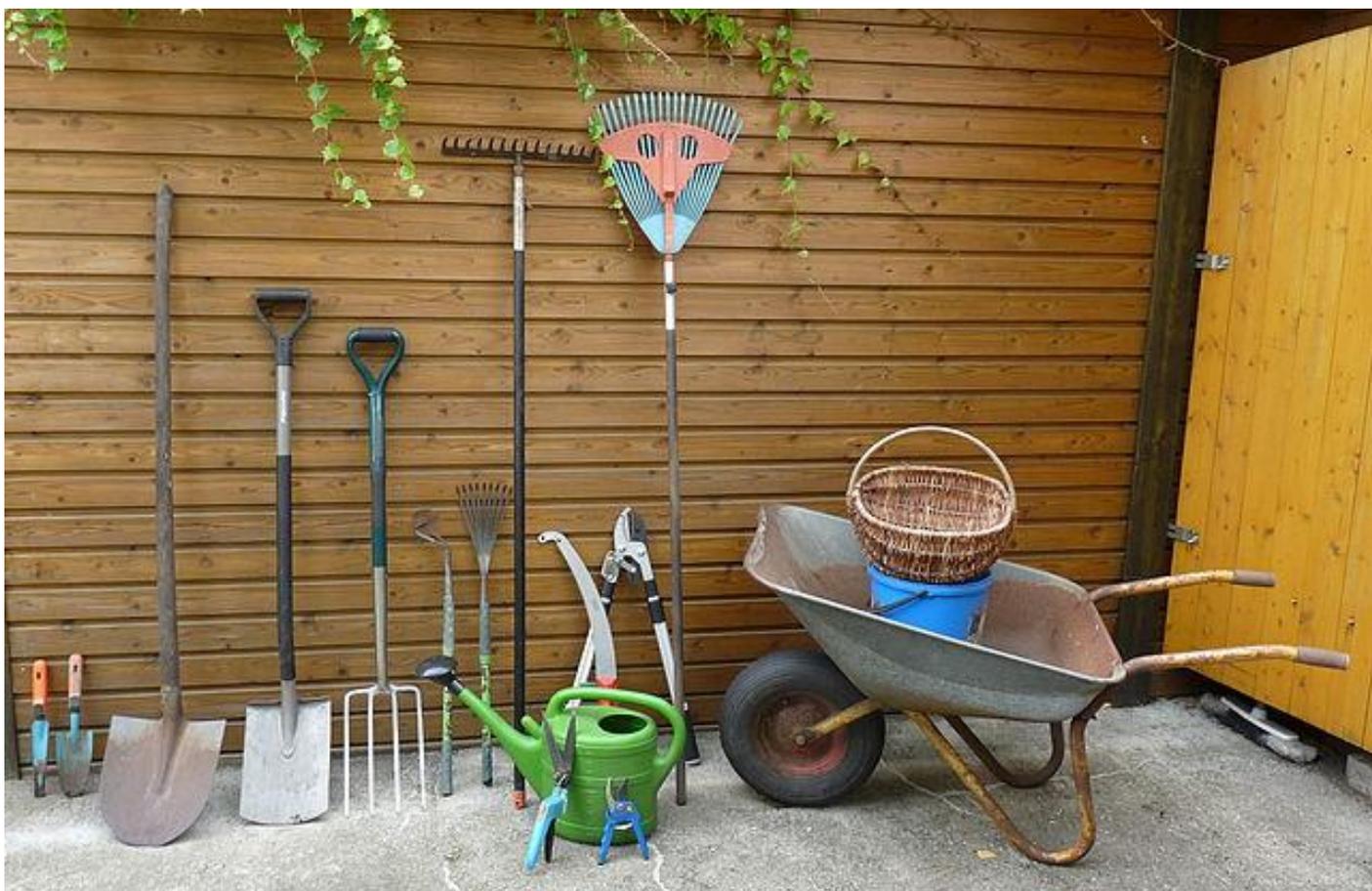
Kurz darauf sollten Sie mit dem Stecken der Zwiebeln im 3er bis 7er Tuff, also als kleine Gruppe, beginnen. Während Krokusse recht klein sind und zu mehreren Dutzend gruppiert werden können, sollten Tulpen und Narzissen zu maximal 5 Zwiebeln gesteckt werden.

#### **Teich vor Laubfall schützen**

Fallen zu viele Blätter in ihren Teich, bildet sich immer mehr Faulschlamm. Dieser begünstigt die Algenbildung und trübt das Wasser. Zum Schutz vor übermäßigem Laubeinfall sollten Sie diesen mit einem Laubschutznetz abdecken, welches die meisten Blätter abfängt oder keschern Sie einmal durch Ihren Teich hindurch.

#### **Pflanzung von Gehölzen und Stauden**

Im Oktober raten wir alle Pflanzen, die bis dahin getopft im Freien standen, in die Erde zu setzen. Durch den anliegenden Erdboden ist die Pflanze nun gegen kommenden Frost im Winter geschützt und kann somit im neuen Jahr erneut durchtreiben.



## Staudenbeet letztmalig pflegen

Um die Stauden auf den Winter vorzubereiten, bedarf es einen letztmaligen Pflegedurchgang. Dabei sollten Sie darauf achten, vor allem Gräser und verholzende Stauden nicht zu stützen, da es sonst zu Frostschäden durch Eis und Schnee kommen kann. Jedoch sollten Unkräuter, bereits gefallene Blätter und kranke Pflanzenteile aus dem Beet entfernt werden.

## Düngen

Ende August, Anfang September sollten Sie ihre Pflanzen das letzte Mal im Jahr düngen. Wir hoffen, sie haben daran gedacht. Beim Düngen sind sowohl Stauden, als auch der [Rasen](#) gemeint. Stauden sollten sparsam mit organischem Dünger versorgt werden, greifen Sie am besten auf Hornmehl oder frischen Kompost zurück. Ihr Rasen kann wiederum großzügig mit Hornmehl oder Horngrieß bestreut werden, da der Nährstoffeintrag Verbrennungen und Moosbildung verhindert.

Wenn Sie diese Herbstaufgaben und den [Herbstschnitt](#) bedacht haben, sollte einem entspannten Start in die kalte Jahreszeit nichts im Wege stehen. Genießen Sie die Herbstfärbung, den Frost auf den Blättern oder beobachten einfach die Kleintiere im Garten bei einer Tasse Tee. Viel Freude

## Garten für tierische Bewohner rüsten

Während Vögel ihre Brutzeit beendet haben, beginnen Igel im September mit ihrer Suche nach einem passenden Winterquartier. Aus Liebe zu den Tieren empfehlen wir das Reinigen der Nistkästen nach der Brutsaison. Hängen Sie die Nester anschließend direkt wieder auf, sodass die Tiere zu jeder Zeit Schutz finden können.

Auch auf dem Boden sollten Vorbereitungen für den stacheligen Igel vorgenommen werden. Dazu sammeln Sie das herbstliche Laub in ihrem Garten und formieren Sie dieses unter einem Strauch. Nun seien Sie gespannt auf neue Gartenbewohner im Winter!



## Gemüse einlagern

Ende Oktober ist es höchste Zeit, Gemüse zu ernten und einzulagern. Durch Einkochen oder Trocknen lässt es sich lange haltbar machen. Wer einen Erdkeller hat, kann es dort lange lagern. Grüne Tomaten reifen im Haus nach. Kräuter können durch Trocknen oder Einfrieren haltbar gemacht werden.

# Freibeträge und Steuerklassen

In Deutschland hängt die Höhe der Erbschaftssteuer stark vom persönlichen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben ab. Es gibt entsprechend in ihrer Höhe gestufte allgemeine erbschaftssteuerliche Freibeträge zwischen 20.000,00 und maximal 500.000,00 Euro. Daneben gibt es besondere Freibeträge. Aber auch bei der Erbschaftssteuer findet man Steuerklassen, die danach unterscheiden, wie eng das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser ist.

Freibetrag bedeutet dabei immer, dass der gesamte Betrag des Freibetrages vom Wert des Erbes abgezogen und nur der restliche Wert besteuert wird. Der eheliche Zugewinn ist übrigens erbschaftssteuerfrei. Denn er ist kein unentgeltlicher Erwerb, sondern ein Ausgleich zwischen Ehegatten aufgrund eines gemeinsam erwirtschafteten Vermögenszuwachses während der Ehe.

## Diese Freibeträge gelten für alle

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner haben einen allgemeinen Freibetrag von 500.000,00 Euro. 400.000 Euro Freibetrag hat jedes Kind sowie, falls Kinder des Verstorbenen bereits vorher verstorben waren, dessen Kind. Die Höhe der Freibeträge nimmt ab, je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser war. 20.000 Euro sind der geringstmögliche allgemeine Freibetrag. Er würde zum Beispiel auch zwischen Paaren gelten, die unverheiratet viele Jahre oder gar Jahrzehnte zusammenleben.

Verwandtschaftsverhältnis	Allgemeiner Freibetrag
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Enkelkinder bei verstorbenen Eltern, Stief- und Adoptivkinder	400.000 Euro
Enkelkinder	200.000 Euro
Urenkel, Eltern, Großeltern	100.000 Euro
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und alle weiteren Personen	20.000 Euro

Schenkungssteuerlich entstehen Freibeträge alle zehn Jahre neu. So können lebzeitige Teil-Vermögensübertragungen in den Grenzen der Freibeträge steuerfrei erfolgen und die spätere Erbschaftssteuerlast mindern helfen.

## Besondere Freibeträge

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können erbschaftssteuerlich von zusätzlichen Versorgungsfreibeträgen profitieren. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für sie grundsätzlich 256.000 Euro. Allerdings müssen sie sich hierbei erbschaftssteuerfrei erhaltene Witwen- oder Betriebsrentenansprüche in Höhe des Kapitalwertes anrechnen lassen. Auch Kindern steht neben ihrem allgemeinen Freibetrag ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu. Er orientiert sich am Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Erbfalls. Für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren beträgt der Versorgungsfreibetrag 52.000 Euro. Ab dann sinkt der Versorgungsfreibetrag alle fünf Jahre um rund 10.000 Euro. Für Kinder zwischen 20 und 27 Jahre gilt dann nur noch ein Versorgungsfreibetrag von 10.300 Euro. Aber auch hier gilt: Eigene Versorgungsbezüge wie eine Waisenrente müssen mit dem Kapitalwert angerechnet werden. Die Rentenansprüche können den Versorgungsfreibetrag bis auf NULL sinken lassen.



## Hausrat- Freibetrag

Ein weiterer besonderer und zusätzlicher Freibetrag ist der Hausrat-Freibetrag. Er steht Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Stiefkindern, Adoptivkindern, Kindern von verstorbenen Kinder, Enkeln, Stiefenkeln, Urenkeln sowie Eltern, Groß- und Ureltern des Erblassers in Höhe von 41.000 Euro zu. Einen Hausrat-Freibetrag von 12.000 Euro haben Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und Eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten, Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft sowie Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle anderen Personengruppen.

Für Erbgegenstände wie Auto oder Wohnmobil gibt es noch einen weiteren Freibetrag für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbenen Kinder, Enkel, Stiefenkel, Urenkel sowie Eltern, Groß- und Ureltern in Höhe von 12.000 Euro.

## Die Steuerklassen

Die Erbschaftssteuer kennt keinen einheitlichen Steuersatz für alle Erben. Die Erben werden zur Ermittlung des Steuerersatzes in Gruppen von drei Steuerklassen eingeteilt. Die Steuerklasse und die Höhe des steuerlichen Werts des vererbten Vermögens entscheiden dann über die Höhe des Steuersatzes.

Steuerlicher Wert	Steuerklasse 1 Ehegatten, Kinder, Enkel, Urenkel	Steuerklasse 2 Eltern, gesch. Ehegatten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder	Steuerklasse 3 Übrige Erwerber
Bis einschließlich 75.000 Euro	7%	15%	30%
Bis einschließlich 300.000 Euro	11%	20%	30%
Bis einschließlich 600.000 Euro	15%	25%	30%
Bis einschließlich 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
Bis einschließlich 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
Bis einschließlich 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Wegen der erheblich geringeren Freibeträge und der erheblich höheren Steuersätze zwischen Unverheirateten und Nichtverwandten kann es sinnvoll sein, vor einer lebenszeitigen Übertragung von Vermögen den Wechsel in eine günstigere Steuerklasse zu vollziehen. Dies kann durch Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder Adoption erfolgen. Bei einer Adoption bedarf es allerdings der nachvollziehbaren Darstellung eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses.

---

WERBUNG

### ***Clavierunterricht in der Vogelsiedlung***

**Für Jung und Alt, Anfänger und Fortgeschrittene  
Bei M. Schünzel, Zeisigweg 8, 08066 Zwickau  
Anmeldung unter: 0159 / 06 15 84 67**



Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen  
beste Gesundheit.

Roland Luft zum 75. Geburtstag

